



EINWOHNERGEMEINDE DEITINGEN

Dienst- und Gehaltsordnung vom 01. Januar 2018

Die Gemeindeversammlung
gestützt auf die §§ 56 lit. a) und 121 Gemeindegesetz vom 16.02.1992,
beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1. Ziel.....	4
1.2. Zweck und Geltungsbereich.....	4
1.3. Stellenplan.....	4
1.4. Dienstverhältnis	4
1.5. Gemeindepersonal	5
1.6. Unterstellung	5
1.7. Gleiche Rechte für Mann und Frau	5
2. Begründung des Dienstverhältnisses.....	5
2.1. Ausschreibung	5
2.2. Wählbarkeit.....	6
2.3. Wahlerfordernisse.....	6
2.4. Wahlbehörde	6
2.5. Provisorische Wahl und Probezeit	6
2.6. Definitive Wahl.....	6
2.7. Wiederwahl.....	6
2.8. Ausschlussverhältnisse.....	7
3. Inhalt des Dienstverhältnisses	7
3.1. Pflichten.....	7
3.1.1. Aufgaben und Grundsätze	7
3.1.2. Amtsgelohnis	7
3.1.3. Amtspflichten	7
3.1.4. Verantwortlichkeit	7
3.1.5. Arbeitszeit.....	8
3.1.6. Überstunden und Überzeit	8
3.1.7. Absenzen, Arztzeugnis	8
3.1.8. Kaution	9
3.1.9. Amtsgeheimnis	9
3.1.10. Aussage vor Gericht.....	9
3.1.11. Verbot der Annahme von Geschenken.....	9
3.1.12. Abtretungspflicht	9
3.1.13. Unvereinbarkeit.....	10
3.1.14. Nebenbeschäftigungen	10
3.1.15. Öffentliche Ämter	10
3.2. Rechte	10
3.2.1. Mitsprache und Mitwirkung	10
3.2.2. Rechtsschutz	10
3.2.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung	11
3.2.4. Mitarbeiterbeurteilung	11
3.2.5. Besoldungen und Entschädigungen.....	11
3.2.5.1. Besoldungszusammensetzung	11
3.2.5.2. Grundbesoldung	11
3.2.5.3. Honorare und Entschädigungen	12
3.2.5.4. Lohnanstieg.....	12
3.2.5.5. Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst.....	12
3.2.5.6. Beförderung.....	12
3.2.5.7. Dreizehnter Monatslohn.....	13
3.2.5.8. Kinderzulagen.....	13
3.2.5.9. Teuerungszulagen	13
3.2.5.10. Treueprämien	13
3.2.5.11. Überzeitentschädigung	13
3.2.5.12. Spesen	14
3.2.6. Ferien	14

3.2.7.	Urlaub.....	14
3.2.8.	Feier- und Freitage	15
3.2.9.	Sozialleistungen.....	15
3.2.9.1.	AHV/IV/ALV	15
3.2.9.2.	Pensionskasse	15
3.2.9.3.	Krankheit und Unfall	15
3.2.9.4.	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	16
3.2.9.5.	Mutterschaftsurlaub	16
3.2.9.6.	Besoldungsnachgenuss.....	17
4.	Auflösung des Dienstverhältnisses	17
4.1.	Grundsatz	17
4.2.	Arbeitszeugnis	17
4.3.	Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer	17
4.4.	Kündigung durch Arbeitgeber	18
4.5.	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle	18
4.6.	Disziplinarische Entlassung	18
4.7.	Nichtwiederwahl.....	18
4.8.	Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt.....	19
4.9.	Erreichen der Altersgrenze	19
4.10.	Auflösung aus wichtigen Gründen.....	19
4.11.	Wegfall der Wählbarkeit.....	19
5.	Rechtsmittel.....	19
6.	Schlussbestimmungen	20
6.1.	Vollzug.....	20
6.2.	Subsidiäres Recht.....	20
6.3.	Aufhebung bisheriges Recht.....	20
6.4.	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	20

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel

§ 1 ¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

1.2. Zweck und Geltungsbereich

§ 2 ¹ Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Deitingen (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

² Lehrpersonen unterstehen dem Gesamtarbeitsvertrag zwischen dem Kanton Solothurn und dem Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), demgemäss findet die DGO keine Anwendung.

³ Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert werden, ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.

⁴ Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.

⁵ Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

1.3. Stellenplan

§ 3 Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

1.4. Dienstverhältnis

§ 4 ¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

² Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

1.5. Gemeindepersonal

§ 5 ¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.

² Beamte und Beamtinnen sind in § 40 der Gemeindeordnung aufgeführt.

³ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen, davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt:

- a) Reinigungshilfen
- b) Personen mit Teilzeitpensum unter 20%

1.6. Unterstellung

§ 6 ¹ Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilung direkt den jeweiligen Vorgesetzten.

² Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

³ Dem Gemeindeverwalter/der Gemeindeverwalterin obliegt die administrative Verantwortung über das Gemeindepersonal.

1.7. Gleiche Rechte für Mann und Frau

§ 7 ¹ Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

² Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

2.1. Ausschreibung

§ 8 ¹ Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.

² Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.

³ Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

⁴ Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

2.2. Wählbarkeit

§ 9 Wählbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse (Wählbarkeitsvoraussetzungen) erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind.

2.3. Wahlerfordernisse

§ 10 Die Wahlvoraussetzungen für die durch die Gemeinde zu besetzenden Stellen werden durch den Gemeinderat in den Stellenbeschreibungen definiert.

2.4. Wahlbehörde

§ 11 ¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

² Wahlbehörden sind die in der Gemeindeordnung festgelegten Gremien.

³ Der Gemeinderat besetzt die privatrechtlichen Stellen oder delegiert diese Aufgabe an die zuständige Fachkommission.

2.5. Provisorische Wahl und Probezeit

§ 12 ¹ Mit Ausnahme der Behördenmitglieder und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen wird ein Beamter oder eine Beamtin vorerst für 6 Monate provisorisch gewählt.

² Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden.

³ Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

2.6. Definitive Wahl

§ 13 Vor Ablauf der Probezeit oder der provisorischen Wahl wählt die Wahlbehörde die Person definitiv oder löst das Dienstverhältnis auf.

2.7. Wiederwahl

§ 14 ¹ Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.

² Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.

³ Für Angestellte, die nicht auf bestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.

2.8. Ausschlussverhältnisse

§ 15 ¹ Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

² Vorbehalten bleiben die Stellenteilung oder besondere gesetzliche Regelungen.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

3.1.1. Aufgaben und Grundsätze

§ 16 ¹ Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Stellenbeschrieb zukommen.

² Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

³ Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

⁴ Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

⁵ Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

3.1.2. Amtsgelöbnis

§ 17 Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes § 116.

3.1.3. Amtspflichten

§ 18 ¹ Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand seines Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

² Sie können angehalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

3.1.4. Verantwortlichkeit

§ 19 Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten Dritten widerrechtlich zugefügten Schäden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

3.1.5.Arbeitszeit

§ 20 ¹ Die wöchentliche Arbeitszeit für die Beamten, Beamtinnen und Angestellten wird im Rahmen von 38 bis 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.

² Der Gemeinderat bestimmt für bestimmte Dienstzweige die notwendigen Ansprechzeiten. Die betreffenden Dienstchefs sind anzuhören. Vor eidgenössischen Feiertagen ist der Schalterschluss um 16.00 Uhr.

³ Die Zeit von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr von Montag bis Freitag gilt als Gleitzeit. Angeordnete dienstliche Tätigkeiten vor 06.30 Uhr bzw. nach 19.30 Uhr gelten als zuschlagsfreie Arbeitszeit.

⁴ Als Gleitzeit gelten die im Ermessen des Angestellten geleisteten Stunden in Abweichung zur vereinbarten Arbeitszeit.

3.1.6.Überstunden und Überzeit

§ 21 ¹ Erfordern dringende Arbeiten eine längere als die festgesetzte Arbeitszeit, sind die Beamten, Beamtinnen und Angestellten zur Leistung von Überzeitarbeit verpflichtet.

² Der Gleitzeitsaldo muss sich im Rahmen von + 50 / - 50 Stunden bewegen. Nur aus ganz wichtigen Gründen kann durch die Personalführung von dieser Begrenzung abgewichen werden.

³ Zeitguthaben, die am Jahresende die obere Begrenzung übersteigen, verfallen grundsätzlich ohne Entschädigung.

⁴ Bevor ein Dienstverhältnis aufgelöst wird, ist der Zeitsaldo auszugleichen.

3.1.7.Absenzen, Arztzeugnis

§ 22 ¹ Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle am selben Tag zu melden.

² Dauert die Abwesenheit wegen Unfall oder Krankheit länger als 3 Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

3.1.8. Kaution

§ 24 Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadenversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

3.1.9. Amtsgeheimnis

§ 25 ¹ Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihm in seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

³ Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

3.1.10. Aussage vor Gericht

§ 26 ¹ Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihm auf Grund seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

³ Das Gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

3.1.11. Verbot der Annahme von Geschenken

§ 27 ¹ Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

3.1.12. Abtretungspflicht

§ 28 ¹ Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in den Ausstand zu treten:

a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.

b) Wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

² Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

³ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

3.1.13. Unvereinbarkeit

§ 29 ¹ Die Stellung einer vollzeitlich beschäftigten Person, die dem Gemeindepersonal angehört, ist unvereinbar mit der Ausübung eines zusätzlichen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3.1.14. Nebenbeschäftigungen

§ 30 ¹ Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.

² Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

3.1.15. Öffentliche Ämter

§ 31 ¹ Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3.2. Rechte

3.2.1. Mitsprache und Mitwirkung

§ 32 Den Verbänden des Gemeindepersonals ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

3.2.2. Rechtsschutz

§ 33 Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

3.2.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 34 ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.

² Beamte, Beamtinnen und Angestellte der Gemeinde sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse Kurse und Veranstaltungen zu besuchen.

³ Der Gemeinderat regelt die anzurechnende Dienstzeit, die Kostenbeteiligung und eine allfällige Ausbildungsvereinbarung.

3.2.4. Mitarbeiterbeurteilung

§ 35 ¹ Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten beurteilt. Die Beurteilung ist mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin zu besprechen.

² Die Beurteilungsgespräche sind schriftlich festzuhalten und von beiden Gesprächsteilnehmern zu unterschreiben. Beschwerdeinstanz ist der Gemeindepräsident.

3.2.5. Besoldungen und Entschädigungen

3.2.5.1. Besoldungszusammensetzung

§ 36 Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung
- b) Erfahrungszuschlag
- c) 13. Monatslohn
- d) Kinderzulagen
- e) Teuerungszulage
- f) allfällige weitere Zulagen

3.2.5.2. Grundbesoldung

§ 37 ¹ Die Jahresgrundbesoldung der Beamten, Beamtinnen und Angestellten richtet sich nach Anhang 1 und 3 dieser Verordnung.

² Die Gemeindeversammlung setzt die Stundenlöhne der Aushilfen fest (Anhang 2 dieser Verordnung).

³ Die Gehälter beruhen auf dem Indexstand Mai 1993, 100 Punkte.

§ 38 ¹ Die Besoldung der Lehrkräfte richtet sich nach dem Lehrerbesoldungsgesetz sowie nach der kantonalen Gesetzgebung und dem Gesamtarbeitsvertrag.

² Die Besoldung der Musiklehrer richtet sich nach der „Verordnung über die Staatsbeiträge an Musikunterricht“ (RRB vom 23. Mai 1995) und den „Richtlinien für die Musikschulen des Kantons Solothurn“ vom 23. Mai 1995.

³ Die Lehrkräfte können bei Schulveranstaltungen auch ausserhalb des Stundenplanes zur Aufsicht ohne Entschädigung verpflichtet werden.

3.2.5.3. Honorare und Entschädigungen

§ 39 Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung in Anhang 3.

3.2.5.4. Lohnanstieg

§ 40 ¹ Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

² Der jährliche Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistung, Eignung und Verhalten eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin mindestens als gut bewertet wird.

³ Sind Leistung, Eignung und Verhalten

- a) gut, wird das Besoldungsmaximum in gleichmässigen Jahresstufen erreicht;
- b) ungenügend, kann das Dienstverhältnis aufgelöst werden.

3.2.5.5. Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst

§ 41 ¹ Bei Arbeitsverhinderung wegen obligatorischen schweizerischen Militär-, Zivil- oder Zivildienstes bestehen folgende Ansprüche:

- a) während der Rekrutenschule oder des Zivildienstes, soweit dieser der Rekrutenschule gleichgestellt ist (Art. 9 Abs. 3 EOG), 80% des Lohnes. Besteht in dieser Zeit Anspruch auf Kinderzulage gemäss Art. 6 EOG, beträgt der Lohnanspruch 100%;
- b) während Beförderungsdiensten (Art. 10 EOG), 80% des Lohnes. Besteht in dieser Zeit Anspruch auf Kinderzulage gemäss Art. 6 EOG, beträgt der Lohnanspruch 100%;
- c) während der übrigen obligatorischen Dienste (insbesondere Rekrutierung und WK) 100% des Lohnes;
- d) bei freiwilligem und disziplinarisch zu leistenden Dienst wird ein Lohn ausgerichtet, sofern eine EO-Entschädigung ausgerichtet wird.

² Soweit die EO-Entschädigung den Anspruch nach Abs. 1 (einschliesslich 13. Monatslohn) übersteigt, fällt sie dem Arbeitnehmenden zu.

3.2.5.6. Beförderung

§ 42 ¹ Als Beförderung gilt die Wahl oder Anstellung in eine höher bewertete Funktion.

² Die Beförderung nimmt die Wahl- oder Anstellungsbehörde vor und tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.

³ Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet.

⁴ Das gemäss Anhang 1 entlohnte Gemeindepersonal kann bei besonderen Leistungen eine Klasse über das vorgesehene Maximum der ordentlichen Gehaltsklassen befördert werden.

3.2.5.7. Dreizehnter Monatslohn

§ 43 ¹ Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.

² Er wird jeweils Ende Dezember ausgerichtet.

3.2.5.8. Kinderzulagen

§ 44 Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz vom 31.01.2007 ausgerichtet.

3.2.5.9. Teuerungszulagen

§ 45 ¹ Der Gemeinderat legt jährlich die Teuerungszulage mit dem Budget fest und die Gemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Budgets.

² Die jährliche Teuerungszulage wird analog Kanton gemäss Artikel 17 Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 1. Januar 2005 übernommen:

3.2.5.10. Treueprämien

§ 46 ¹ Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten erhalten bei der Gemeinde für geleistete Dienstjahre eine Treueprämie:

- a) nach 15 Dienstjahren; 5 Arbeitstage;
- b) nach 20 Dienstjahren; 15 Arbeitstage;
- c) nach 25 Dienstjahren sowie nach 5 weiteren Dienstjahren; 20 Arbeitstage;
- d) Übergangsregelungen.

² Der Bezug des Urlaubs kann ganz oder teilweise auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden, muss jedoch spätestens vor Entstehung des nächsten Urlaubsanspruchs bezogen werden.

³ Scheiden Arbeitnehmende vor Erreichen einer Treueprämie aus, erlischt der Anspruch.

⁴ Die Arbeitnehmenden können den bezahlten Urlaub ganz oder teilweise in Geld umwandeln lassen.

3.2.5.11. Überzeitentschädigung

§ 47 ¹ Gelegentliche und geringfügige Überzeit wird nicht ausgeglichen oder entschädigt, sondern muss im Rahmen der Möglichkeit kompensiert werden.

² Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.

³ Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von:

- a) 25% bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18.30 Uhr und vor 06.30 Uhr;
- b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit.

⁴ Überstunden sind grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und werden nur ausnahmsweise bar entschädigt.

⁵ Die Präsenzzeit in Kommissionen ausserhalb der Arbeitszeit wird nach den Ansätzen für Kommissionssitzungen gemäss Anhang 3 entschädigt.

3.2.5.12. Spesen

§ 48 Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 3 ausgerichtet.

3.2.6. Ferien

§ 49 ¹ Beamte, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.

² Arbeitnehmende haben Anspruch auf Ferien:

- a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden; 25 Tage;
- b) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden; 23 Tage;
- c) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden; 25 Tage;
- d) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden; 30 Tage.

³ Der Schulhauswart hat seine Ferien während den Schulferien zu beziehen.

⁴ Tritt ein Funktionär im Laufe des Kalenderjahres ein oder aus, so werden die Ferien im Verhältnis zur Dienstzeit des betreffenden Jahres berechnet.

⁵ Der Zeitpunkt der Ferien ist mit den zuständigen Vorgesetzten zu vereinbaren.

⁶ Die Ferien sind grundsätzlich im Kalenderjahr zu beziehen. Sie dürfen ausnahmsweise mit Bewilligung des Vorgesetzten oder der Vorgesetzten auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, wenn zwingende betriebliche Gründe, Krankheit oder Unfall den ordentlichen Ferienbezug nicht zulassen. Übertragene Ferien sind spätestens bis am 30. April des folgenden Kalenderjahres zu beziehen.

3.2.7. Urlaub

§ 50 ¹ Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen bezahlter Urlaub zu gewähren:

- | | |
|---|--------|
| a) eigene Hochzeit | 5 Tage |
| b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie und eines Geschwisters | 1 Tag |

c) Niederkunft der Ehefrau oder (eingetragene) Lebenspartnerin	2 Tage
d) Todesfall des Ehe - oder (eingetragene) Lebenspartners, Eltern oder Kinder	3 Tage
e) Teilnahme an Beerdigungen naher und / oder verschwägerter Verwandter	max. 1 Tag
f) Wohnungsumzug	1 Tag
g) bei dringlichen familiären Verpflichtungen	bis 2 Tage pro Jahr
h) Entlassung aus der Wehrpflicht	1 Tag

² Die Urlaubstage sind in direktem Zusammenhang zum Ereignis zu beziehen.

3.2.8. Feiertage

§ 51 Als Feiertage gelten:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) Neujahr (1. Januar) | i) Nationalfeiertag (1. August) |
| b) Berchtoldstag (2. Januar) | k) Maria Himmelfahrt
(15. August) |
| c) Karfreitag | l) Allerheiligen (1. November) |
| d) Ostermontag | m) 24. Dezember nachmittags |
| e) Tag der Arbeit Nachmittag (1. Mai) | n) Weihnachten |
| f) Auffahrt | o) Stefanstag (26. Dezember) |
| g) Pfingstmontag | p) Silvester Nachmittag
(31. Dezember) |
| h) Fronleichnam | |

3.2.9. Sozialleistungen

3.2.9.1. AHV/IV/ALV

§ 52 Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

3.2.9.2. Pensionskasse

§ 53 ¹ Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der beruflichen Vorsorge.

² Die Arbeitnehmenden werden bei einer anerkannten Pensionskasse versichert.

³ In begründeten Fällen können Arbeitnehmer auch bei anderen Pensionskassen versichert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

3.2.9.3. Krankheit und Unfall

§ 54 ¹ Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.

² Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

³ Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

3.2.9.4. Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

§ 55 ¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. Darüber hinaus besteht Anspruch auf ein Krankentaggeld von 12 Monaten in der Höhe von 70% des im letzten Monat der Anstellung ausgerichteten Lohnes.

² Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit besteht der Anspruch auf die volle Besoldung während der ersten sechs Monate.

³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.

⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

⁶ Die Prämien für eine Krankentaggeldversicherung werden je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen.

3.2.9.5. Mutterschaftsurlaub

§ 56 ¹ Die Arbeitnehmerinnen haben im unbefristeten Anstellungsverhältnis Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen.

² Im befristeten Arbeitsverhältnis besteht folgender Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub:

- a) im 1. Dienstjahr für die Dauer von 8 Wochen;
- b) im 2. Dienstjahr für die Dauer von 12 Wochen;
- c) ab dem 3. Dienstjahr wie beim unbefristeten Anstellungsverhältnis.

³ Wird das Anstellungsverhältnis infolge Mutterschaft aufgelöst, kann der Mutterschaftsurlaub frühestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bezogen werden. Der Anspruch erlischt in jedem Fall am Ende des Anstellungsverhältnisses.

⁴ Die Arbeitnehmerin vereinbart den Beginn des Mutterschaftsurlaubs mit dem oder der Vorgesetzten. In der Regel werden vier Wochen des Urlaubs vor dem voraussichtlichen Niederkunftstermin bezogen. Der Mutterschaftsurlaub beginnt spätestens mit der Niederkunft. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

⁵ Der Mutterschaftsurlaub wird um die Dauer krankheitsbedingter Absenzen gekürzt, die in den vier Wochen vor dem voraussichtlichen Niederkunftstermin eintreten. Feiertage und

Urlaube, die in die Zeit des Mutterschaftsurlaubs fallen, können weder vor- noch nachbezogen werden.

⁶ Der Bezug eines Mutterschaftsurlaubes bewirkt keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruches.

3.2.9.6. Besoldungsnachgenuss

§ 57 Beim Tod eines Beamten, einer Beamtin oder eines Angestellten ist dem Ehepartner, eingetragenen Partner oder Partnerin, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

4.1. Grundsatz

§ 58 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der oder die Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Altersgrenze erreicht wird;
- e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

4.2. Arbeitszeugnis

§ 59 ¹ Arbeitnehmende erhalten ein vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem oder der direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

² Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

³ Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

4.3. Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

§ 60 ¹Für das Beamtenverhältnis gilt keine Probezeit.

² Definitiv gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.

³ Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

⁴ Die Probezeit im unbefristeten Anstellungsverhältnis dauert 3 Monate. Sie kann vertraglich
a) um höchstens 3 Monate verlängert oder
b) auf höchstens 6 Monate festgesetzt werden.

⁵ Die Probezeit wird während einer Arbeitsverhinderung, insbesondere infolge Krankheit oder Unfall, unterbrochen und mit Wiederaufnahme der Arbeit fortgesetzt.

⁶ Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

4.4. Kündigung durch Arbeitgeber

§ 61 ¹ Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 61.

² Die Kündigung ist zu begründen.

³ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

4.5. Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

§ 62 ¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

² Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen frühestmöglich jedoch spätestens sechs Monate im Voraus, Angestellten drei Monate im Voraus, je auf das Ende des Monats mitzuteilen.

³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

4.6. Disziplinarische Entlassung

§ 63 ¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat. Dieser kann einen vorberatenden gemeinderätlichen Ausschuss bestimmen.

4.7. Nichtwiederwahl

§ 64 ¹ Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder ungenügender Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.

² Dazu ist in der Regel

- a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
- b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen;
- c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.

³ Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

4.8. Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

§ 65 Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

4.9. Erreichen der Altersgrenze

§ 66 ¹ Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Gemeinde endet auf Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer das ordentliche AHV-Alter erreicht. Das Anstellungsverhältnis kann mit Einverständnis des Arbeitnehmers um höchstens 1 Jahr, bzw. bei Lehrkräften auf das Ende des Schuljahres, verlängert werden.

² Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

4.10. Auflösung aus wichtigen Gründen

§ 67 ¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

4.11. Wegfall der Wählbarkeit

§ 68 ¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

² Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

5. Rechtsmittel

§ 69 Beim Volkswirtschaftsdepartement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;

- b) die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderungen in Besoldungsklassen und -stufen;
- e) Disziplinar massnahmen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Vollzug

§ 70 ¹ Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

² Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführungen konkretisieren.

6.2. Subsidiäres Recht

§ 71 Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das Dienstrecht des Kantons (Gesetz über das Staatspersonal, Gesamtarbeitsvertrag) und Bundes, wo auch diese fehlen, sind sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) anwendbar.

6.3. Aufhebung bisheriges Recht

§ 72 Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung ist die DGO vom 25. November 2015 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

6.4. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

§ 73 ¹Diese DGO mit den Anhängen 1 - 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2018 in Kraft.

²Die Teilrevision im § 73 sowie im Anhang 1 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. August 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen
beschlossen am 23. November 2016

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Bruno Eberhard



Beatrice Stampfli

**Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement
mit Verfügung 01. Dezember 2017**

Änderungen:

§ 73 und Anhang 1 DGO Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. Mai 2021
und genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 30. November 2021.